



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Fraubrunnen

Friedhof Limpach

Gültig per 1.1.2014

In Kraft per 1.1.2013 durch den Gemeindeverband Friedhofgemeinde Limpach

Revidiert per 1.1.2014 durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen

Gestützt auf:

- a) das Organisationsreglement der Friedhofgemeinde Limpach vom 20.6.2001
- b) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004;
- c) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- d) die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03. Juni 2009;
- e) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010;
- f) das Polizeigesetz (PolG) vom 08. Juni 1997

wird folgendes Reglement erlassen.

Dieses Reglement ist in männlicher Sprachform abgefasst und beinhaltet die weibliche Sprachform.

I. Bestattungswesen

Organisation Art. 1
Das Bestattungs- und Friedhofswesen der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen ist Sache des Gemeinderats. (Gemeindepolizeisache).

Die Friedhöfe Grafenried und Limpach sind die ordentlichen Bestattungsorte für alle Verstorbenen der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen ohne Unterschied der Konfession. Bezüglich der beiden Friedhöfe Grafenried und Limpach besteht Wahlfreiheit. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen gelten die Tarife für einheimische Personen.

Meldung Todesfall Art. 2
Jeder Todesfall auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde ist innerhalb von 48 Stunden dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland anzuzeigen.

¹1. Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) Wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist., die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) Wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a) gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) Wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

2. Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

Bewilligung zur Beerdigung

Art. 3 Das zuständige Zivilstandsamt bescheinigt die Meldung eines Todesfalles, wobei in ausserordentlichen Fällen die „Freigabe für die Beerdigung“ der zuständigen Polizeibehörde abgewartet wird.

für auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen

a) Die Hinterbliebenen oder das Bestattungsinstitut haben zur Beerdigung einer im Gemeindegebiet verstorbenen Person (inkl. Totgeburten und aufgefundene Leichen) dem Totengräber für eine Urnenbestattung die „Bestätigung des Krematoriums“, für eine Erdbestattung eine Kopie der „Bescheinigung des Todesfalles“ auszuhändigen. Damit ist die Bewilligung zur Beerdigung stillschweigend erteilt.

für ausserhalb des Gemeindegebiets verstorbene Personen

b) Die Bewilligung zur Beerdigung einer ausserhalb des Gemeindegebiets verstorbenen Person wird den Gesuchstellern durch die Kommission Sicherheit und Verkehr erteilt. Vorzulegen sind neben dem oben erwähnten Dokument eine „Bewilligung für den Leichentransport“ sowie eine Erklärung, wonach die Gebühr nach Art. 10 hiernach übernommen wird.

Sargmaterial

Art. 4

Die Särge dürfen nur aus weichen, leicht verwesbaren Holzarten hergestellt werden. Der Totengräber überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift.

Für neue, noch nicht allgemein verbreitete Materialien ist vor der ersten Verwendung auf dem Friedhof Limpach der Entscheid der Kommission Sicherheit und Verkehr einzuholen.

Aufbahnen des Leichnams

Art. 5

Der Leichnam ist bis zur Bestattung in der Verantwortung der Hinterbliebenen oder des von diesen beauftragten Beerdigungsinstituts in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubewahren.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, es habe eine ärztliche Untersuchung des Leichnams stattgefunden oder die Verwesung sei in erkennbarem Fortschritt begriffen.

Beerdigung

Art. 6

Die Beerdigung darf frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Der Totengräber kontrolliert die Einhaltung dieser Frist.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

Beerdigungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt.

Stille Beerdigungen finden in der Regel um 11. 00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

Art. 8

Das Anberaumen einer religiösen Feier (inklusive Glockengeläute) ist den Angehörigen überlassen.

Religiöse Feier

Reformierte Trauerfeiern werden in Absprache mit dem Pfarramt festgesetzt. Andere Trauerfeiern werden in Absprache mit der Kommission Sicherheit und Verkehr, in Rücksprache mit dem Pfarramt um Kollisionen zu vermeiden, festgesetzt.

Nicht den Landeskirchen angehörende religiöse Gemeinschaften

Angehörige religiöser Gemeinschaften, welche nicht einer der drei Landeskirchen angehören, haben sich bezüglich Feier in der Kirche sowie Glockengeläute mit den kirchlichen Organen verbindlich und abschliessend abzusprechen. Für Feiern auf dem Friedhof sind gleichfalls primär die kirchlichen Organe Ansprechpartner; bei Uneinigkeit in dieser Frage entscheidet der Gemeinderat mit Ressort öffentliche Sicherheit abschliessend.

Art. 9

Sargtransport

Für den Sargtransport zum Friedhof sind die Angehörigen zuständig.

Sargträger

Ebenso haben sie die Sargträger selbst zu bestimmen.

Art. 10

Gebührentarif

Pro Beerdigung ist eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten. Über allfällige Ausnahmen beschliesst die Kommission Sicherheit und Verkehr. Der Gebührentarif bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Die Preise werden automatisch den aktuellen Richtlinien des Kantonal-Bernischen Totengräberverbandes angepasst.

Der Tarif ist je Abteilung (Art. 11 hiernach) abgestuft nach „Einwohner der Einwohnergemeinde“, „Ehemalige Einwohner der Einwohnergemeinde“ und „Auswärtige“. Berücksichtigt werden die Grabbereitstellung (inkl. Mehrwertsteuer) sowie die Umgebungsgestaltung.

„Auswärtige“ zahlen plus 100 % und „Ehemalige“ plus 50 % mehr.

II. Friedhofordnung

Abteilungen der Friedhofanlage	<p><u>Art. 11</u> Der Friedhof Limpach ist in folgende Abteilungen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erdbestattungb) Urnengrabc) Urnenplattengrabd) Gemeinschaftsgrabe) Familiengrab <p>Bestattungen von Kindern finden in einer passenden Abteilung Platz.</p> <p>Es ist möglich, Urnen auf bestehende Urnen- oder Erdbestattungsgräber von Angehörigen beizusetzen. Die Ruhezeit wird dadurch aber nicht verlängert.</p> <p>In einem Urnenplattengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>Die Kommission Sicherheit und Verkehr bestimmt die Einteilung der Anlagen und führt die Aufsicht über den Friedhof.</p>
Bestattungsplan	<p><u>Art. 12</u> Die Kommission Sicherheit und Verkehr hält bei der Neugestaltung eines Gräberfeldes die Anordnung der Gräber protokollarisch fest.</p> <p>In den einzelnen Abteilungen erfolgt die Belegung alsdann chronologisch.</p>
Abstand zwischen den Gräbern	<p><u>Art. 13</u> Zwischen den Gräberreihen ist ein Abstand von 75 cm einzuhalten. Die Erdbestattungs- und Urnengräber liegen 30 cm, die Familiengräber 50 cm auseinander.</p> <p>Der Abstand zwischen den Grabplatten des Urnenplattengrabfeldes ist in der Breite 58 cm und in der Tiefe 40 cm. Zwischen den Grabplatten ist Rasen.</p>
Tiefe der Gräber	<p><u>Art. 14</u> Die Gräber bei Erdbestattungen sollen, unter Verantwortlichkeit des Totengräbers, bei Erwachsenen mindestens 1.50 Meter tiefe, bei Kindern bis 12 Jahren mindestens 1.00 Meter tiefe aufweisen.</p> <p>Im gleichen Grab dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.</p>
Ruhezeit	<p><u>Art. 15</u> Die Ruhezeit beträgt für Familiengräber 50, für alle übrigen Gräber 25 Jahre.</p>

Grabräumung	Das Datum einer Gräberfeldräumung wird mindestens acht Monate zum Voraus im Amtsanzeiger publiziert und den ausserhalb des Anzeigergebietes wohnenden Angehörigen nach Möglichkeit schriftlich mitgeteilt. Frühestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt können die Angehörigen das Grabmal und den - Schmuck auf ihre Kosten wegnehmen. Nach diesem Datum wird das Gräberfeld auf Kosten der Einwohnergemeinde geräumt.
Graböffnung	Kein Grab darf vor Ablauf der Ruhezeit geöffnet werden. Vorbehalten bleiben richterliche Verfügungen und die vom Kantonsarztamt rechtsgültig ausgestellten Bewilligungen.
Bestattungsliste	<p><u>Art. 16</u> Die Gemeindeschreiberei führt pro Kalenderjahr ein nach fortlaufenden Nummern geordnetes Register, in das Name, Geschlecht und Alter der beerdigten Personen einzutragen sind.</p> <p>Die Bestattungslisten sind mit den Kopien der „Bestätigung des Krematoriums“ und der „Bescheinigung des Todesfalles“ im Archiv der Einwohnergemeinde lückenlos abzulegen.</p>
Provisorisches Grabmal	<p><u>Art. 17</u> Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einfaches Holzkreuz oder eine einfache Holztafel, um den Namen, den Vornamen und die Lebensdaten zu nennen. Für die Beschaffung und die Aufstellung sind die Angehörigen verantwortlich.</p>
Fristen für definitive Grabmäler	Nach Ablauf von 12 Monaten seit der Beerdigung darf auf jeder Grabstätte ein Grabmal gesetzt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.
Bewilligung	Für die Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen ist die Bewilligung der Kommission Sicherheit und Verkehr erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch mit Zeichnung im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Anzugeben sind das zur Verwendung kommende Material, die Namen des Auftraggebers und des Lieferanten. Arbeiten, die den erteilten Bewilligungen nicht entsprechen, müssen auf Kosten der Auftraggeber korrigiert werden.
Versetzungsarbeiten	Die Versetzungsarbeiten müssen möglichst ruhig und innert kurzer Zeit ausgeführt werden. Während Beerdigungsfeiern sowie an Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten auf dem Friedhof nicht erlaubt.
Material der Grabmäler	<p><u>Art. 18</u> Die Grabmäler sollen zweckentsprechend sein und mit der Würde des Ortes sowie der übrigen Friedhofanlage harmonieren. Ihre Gestaltung hat sich daher nach Form, Grösse, Material und Farbe der Gesamtanlage einzuordnen.</p>

Als Material werden Natur- und Kunststeine zugelassen, wobei die Farbtöne in mittlerer Helligkeit wünschbar sind. Hölzerne Grabzeichen und solche aus rostgeschütztem Metall sind gestattet.

Weitere bzw. andere Materialien sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch die Kommission Sicherheit und Verkehr zulässig.

Art. 19

Dimension Die zulässigen Dimensionen für Grabmäler und -einfassungen betragen:

Grabmale	Maximale		Minimal Dicke: (Steine)
	Höhe:	Breite:	
Erbbestattungsgräber	120 cm	55 cm	12 cm
Urnen- und Kindergräber	80 cm	45 cm	10 cm
Familiengräber	120 cm	160 cm	12 cm
Gemeinschaftsgrab	-		
Urnenplattengrab (einheitliche vorgegebene Platten liegend - Solothurnstein)	6 cm	35 cm	25 cm

Liegende Grabplatten sind nur als Zusatz auf bestehenden Gräbern gestattet.

Einfassung	Länge:	Breite:	Stärke:
	Erbbestattungsgräber	180 cm	75 cm
Urnen- und Kindergräber	80 cm	55 cm	6 cm
Familiengräber	180 cm	180 cm	6 cm
Gemeinschaftsgrab	Stellriemen für Namensplatten		
Urnenplattengrab	(vgl. Art. 13)		

Die Einwohnergemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen beschliessen.

Art. 20

Beschriftungen am Gemeinschaftsgrab Auf Wunsch und Kosten der Angehörigen bringt die Friedhofgärtnerei beim Gemeinschaftsgrab ein Schild mit dem Namen, Vornamen und Geburts- sowie Todesjahr an nach Vorgabe der Kommission Sicherheit und Verkehr.

Das Schild wird nach der Ruhezeit stillschweigend entfernt.

Urnenplatten-grab Einheitliche Gestaltung der Beschriftung für alle Urnenplatten (Schriftart / Grösse / Farbe) nach Vorgabe der Kommission Sicherheit und Verkehr.

Auf den Urnenplatten stehen: Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr.

Alle anderen Gräber Freie Gestaltung der Beschriftung im Rahmen von Art. 18

Bepflanzung und
Unterhalt sowie
Schmuck der Grä-
ber

Art. 21

Die Bepflanzung und der Unterhalt sowie der Schmuck der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Friedhofanlagen überwuchern, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen das Grabmal nicht mehr als 20 cm überragen.

Leisten die Angehörigen den Anordnungen der Kommission Sicherheit und Verkehr nicht Folge, wird die Arbeit auf ihre Kosten durch die Friedhofgärtnerei ausgeführt.

Unterhalt auf Kosten
der Einwohner-
gemeinde

Art. 22

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Friedhofgärtnerei auf Kosten der Einwohnergemeinde mit einer Grünpflanzung zu versehen. Diese darf nur noch mit Bewilligung der Kommission Sicherheit und Verkehr entfernt werden.

Beschwerde

Art. 23

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommission Sicherheit und Verkehr kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat eingereicht werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

Aufsicht

Art. 24

Der Friedhof wird als Ruhestätte der Verstorbenen, der Schonung und dem Schutze des Publikums empfohlen; jegliches ungebührliche Benehmen ist zu unterlassen.

Abfälle gehören in die dafür bestimmte Deponie. Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden ausser Ausnahme Blindenführhund. Fahrzeuge sind ausserhalb desselben zu parkieren.

Der Friedhof steht der Bevölkerung ganztägig offen.

Haftung gegenüber
Dritten

Art. 25

Die Einwohnergemeinde, deren Organe und Funktionäre übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Vasen, Kränze und sonstige Gegenstände. Demgemäss wird auch kein Ersatz geleistet, wenn solche Objekte von Dritten oder auch durch höhere Gewalt beschädigt werden oder abhandenkommen.

Desgleichen wird jede Haftung für Unfälle abgelehnt, die ausserhalb einer im Auftrag der Einwohnergemeinde ausgeführten Arbeit geschehen. Die gesetzliche Haftpflicht der Einwohnergemeinde (insbesondere Art. 84 des Gemeindegesetzes) bleibt vorbehalten.

Schluss-
bestimmungen

Art. 26

Das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Friedhofgemeindeversammlung am 01.01.2013 in Kraft. Es ersetzt die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 20. Juni 2001.

So beschlossen in der Friedhofgemeindeversammlung vom 14.06.2012

Die Friedhofkommission informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise.

Im Namen des Gemeindeverbandes

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ursula Hostette

Christine Hostette

Revision per 1.1.2014

Das Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbands Friedhofgemeinde Limpach – Büren zum Hof – Schalunen wird durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen per 1.1.2014 übernommen.

Die Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen vom 17.12.2013 beschliesst die Revision der folgenden Artikel per 1.1.2014:

Artikel 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25

Die Revision der Artikel umfasst ausschliesslich formale Anpassungen aufgrund der Fusion.

Fraubrunnen, 17.12.2013

Tagespräsident Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.
Urs Schär

Sig.
Michael Riedo

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Friedhof- und Bestattungsreglement vom 15.11.2013 bis 16.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Fraubrunnen öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger Nr. 46 vom 15.11.2013 und Nr. 49 vom 6.12.2013 bekannt.

Fraubrunnen, 17.12.2013

Der Gemeindeschreiber:

Sig.
Michael Riedo

Anhang 1: Verhalten und Pflege

Verhalten:

Der Friedhof ist als Ruhestätte zu achten und in Ehren zu halten. Er wird so gestaltet und gepflegt, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe, der Besinnung und Begegnung zur Geltung kommt.

Die Besucher bitten wir, sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder sind auf dem Friedhof zu beaufsichtigen und das Verhalten auf dem Friedhof zu lehren. (Der Friedhof ist kein Spielplatz)

Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage, Wege und Gräber, sind nicht erwünscht.

Hunde, ausgenommen Blindenführhunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Pflege:

Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen, kaputte Vasen, Gläser, Engel, Grabkerzen etc. sind getrennt nach den Entsorgungsmöglichkeiten in die dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Der Friedhofgärtner ist befugt, leere oder kaputte Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Auf dem Urnenplattengrab ist eine individuelle Grabgestaltung nicht gestattet und wird allenfalls abgeräumt. Jedoch dürfen auf der grossen Steinplatte Schmuck, Blumen, Kerzen... hingelgt werden.

Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen frische Blumen nur auf die Kieselsteinfläche gestellt werden.

Das Gemeinschaftsgrab und das Urnenplattengrabfeld pflegt der Friedhofgärtner und entfernt regelmässig verwelkte Blumen und unerlaubte Gegenstände.

Friedhofgärtner:

Unser Friedhofgärtner Marti Roland, Kobirain 7, 4587 Aetingen, Tel. 032/661 12 41.

Gerne übernimmt er Gräber zur Pflege / Bepflanzung in Auftrag. Ebenso pro Luminare des schweizerischen Gärtnermeisterverbandes.

Anhang 2: Gebührentarif für Gräber und Bestattungen

Position			Ansatz	Ansatz
A	Grabplatz / Grabart (einmalig pro			
1	Familiengrab	(ohne Stein + Beschrif-	2000.00	
2	Erdgrab	(ohne Stein + Beschrif-	500.00	
3	Urnengrab	(ohne Stein + Beschrif-	250.00	
4	Urnenplattengrab	(inkl. Stein + Beschriftung)	2150.00	
5a	Gemeinsschaftsgrab	(ohne Beschriftung)	50.00	
5b	Gemeinsschaftsgrab	(mit Beschriftung)	250.00	
B	Dienstleistungen (pro Beisetzung)*			
1	Erdbestattung			850.00
2	Urnenbestattung			350.00
C	Zuschläge bzw. Preisreduktionen		A	B
1	Einheimische, Erwachsene			
2	Einheimische, Kinder bis 2. Geburtstag			-50%
3	Einheimische, Kinder bis 12. Geburtstag			-25%
4	Ehemalige Einwohner		50%	50%
5	Auswärtige		100%	100%
6	<i>Zuschlag auf Dienstleistungspreis:</i>	<i>Bestattung am Samstag</i>		50%

Alle Beträge in CHF inkl.
MWST. Genehmigt am
15.3.2012 gültig ab
1.1.2013

* Die Dienstleistungspreise werden automatisch den aktuellen Richtlinien des Kantonal-Bernischen Sigristen-und Totengräber Verbandes angepasst

